Postulat von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

und Dr. Rudolf Jeker (FDP, Regensdorf)

betreffend Vereinfachung und Beschleunigung von Bewilligungsverfahren

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen,

1. mit welchen Änderungen von Verfahrensvorschriften und nötigenfalls materiellrechtli-cher Bestimmungen und durch welche organisatorischen Massnahmen Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren in allen Verwaltungsbereichen, besonders aber auf dem Gebiet des Bauwesens, der Sicherheit und des Umweltschutzes unter Einschluss der kantonalen Rechtsmittelverfahren ohne zusätzlichen Personalaufwand vereinfacht und beschleunigt werden können, und

2. welche gesetzgeberischen Massnahmen geeignet sind, das Risiko missbräuchlich ergriffener Rechtsmittel gegenüber dem heutigen Rechtszustand wesentlich zu erhöhen.

Dr. Lukas Briner Dr. Rudolf Jeker

Begründung:

Zu den wesentlichen Nachteilen des Unternehmensstandortes Zürich gehört die lange Dauer der verschiedenen Bewilligungsverfahren, die für die Erstellung von Bauten und bis zur Inbetriebnahme von Anlagen verschiedenster Art zu durchlaufen sind. Auf Bundesebene hat der Bundesrat dieses Problem erkannt und bei seiner Verwaltungskontrolle einen Bericht darüber bestellt. Auf kantonaler Ebene sind eine analoge Prüfung und namentlich entsprechende Massnahmen dringend, denn unternehmerische Standortentscheide hängen nicht selten davon ab, wie schnell an den möglichen Standorten die erforderlichen Bewilliqungen erhältlich sind.

Rechtsmittelverfahren dauern - unter anderem zufolge oft mehrfach erstreckter Fristen - häufig zu lang. Mit Rechtsmitteln gegen Bewilligungen wird zudem nicht selten Missbrauch betrieben: Während jede Verzögerung etwa für einen Bauherrn mit hohen Kosten verbunden ist, bringt auch ein aussichtsloses Rechtsmittel für den Einsprecher, Rekurrenten oder Beschwerdeführer nur ein geringes finanzielles Risiko mit sich. Oft lässt sich ein solcher den Rückzug vom Gegner regelrecht erkaufen. Vorschriften, Verwaltungs- und Gerichtspraxis betreffend Parteientschädigungen sind ungenügend, völlig untauglich ist die im Verwaltungsrechtspflegegesetz vorgesehene geringe Ordnungsbusse für leichtfertig eingereichte oder geführte Verfahren.